

## **Gleichstellungssatzung der Universität zu Lübeck vom 06. Februar 2009**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 14: 13.03.2009*  
*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 09.02.2009*

Auf Grund § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S 184), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), i.V.m. § 17 Abs. 7 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23. Oktober 2008 hat der Senat in seiner Sitzung am 14.01.2009 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Aufgaben, Wahl und Amtszeit, Stellvertretung und Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 27 HSG und § 17 Abs. 1 Verfassung der Universität zu Lübeck.

### **§ 2**

#### **Arbeitsgrundlagen**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung der ihr nach dem HSG übertragenen Aufgaben und Rechte von fachlichen Weisungen frei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Hochschule auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. Zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und den Mitgliedern der Hochschule ist der Dienstweg nicht einzuhalten.

(3) Verstößt eine Entscheidung eines Gremiums der Hochschule nach Auffassung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag gemäß § 3 Abs. 5 HSG, so kann sie zu Protokoll oder schriftlich rechtzeitig vor Beratung durch das nächste Gremium spätestens innerhalb einer Woche unter Darlegung der Gründe Widerspruch gegen diese Entscheidung erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Gremium kann frühestens nach einer Woche den Widerspruch übergehen und muss die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich über die Nichtabhilfeentscheidung und deren Gründe unterrichten. Das Letztentscheidungsrecht bleibt beim Präsidium.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsausschuss**

Der Gleichstellungsausschuss unterstützt den Senat und die Universität bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 5 HSG und der Verfassung der Universität. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Gleichstellungsplan gemäß § 12 Abs. 1 HSG zu erarbeiten. Der Gleichstellungsausschuss besteht mehrheitlich aus Frauen. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Gleichstellungsausschuss als Vorsitzende an.

#### **§ 4**

#### **Sanktionierung bei sexueller Belästigung**

In Fällen sexueller Belästigung findet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I, S.1897) Anwendung. Die Bestimmungen des Gesetzes werden von der Universität sinngemäß auf die Gruppe der Studierenden, Gasthörer und Gasthörerinnen, Gastdozenten und Gastdozentinnen angewandt. Die Universitätsleitung leitet in diesen Fällen rechtliche und disziplinarische Maßnahmen ein.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Zustimmung des Universitätsrates nach § 6 Abs. 2 HSG wurde mit Schreiben vom 3. Februar 2009 erteilt.

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 06. Februar 2009

Prof. Dr. Dominiak  
- Präsident -